LANDKREIS GÖPPINGEN

Der Landrat

Beratungsunterlage 2018/138 (1 Anlage)
Kreisjugendamt
Hilger, Lothar
07161 202-4200
l.hilger@landkreis-goeppingen.de

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	24.09.2018	öffentlich	Kenntnisnahme

Bericht Tagesmütterverein

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. Gesetzliche Rahmung

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz, dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und dem Kinderförderungsgesetz wurde die Kindertagespflege zu einem Betreuungsangebot aufgewertet, das dem der institutionellen Betreuung in den Kindertageseinrichtungen, insbesondere der Betreuung unter 3-Jähriger, gleichrangig ist (§ 22 - 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII). Erziehung und Bildung der Kinder werden neben der Betreuung zu einer zentralen Aufgabe der Kindertagespflege. Dies stellt entsprechend hohe Anforderung an die Qualität der Kindertagespflege. Auf der Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen sind Angebote zu etablieren, die sich an den Bedarfslagen der Kinder und Familien orientieren und dem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag gerecht werden. Dies gilt für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gleichermaßen.

2. Betreuungsformen der Kindertagespflege

Laut § 43 SGB VIII braucht jeder, der Kinder außerhalb der Wohnung der Eltern während eines Teils des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als drei Monate betreuen will, eine Pflegeerlaubnis.

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit geschaffen, dass Tagespflegepersonen die Betreuung in drei Varianten anbieten können.
Zum einen gibt es die Möglichkeit die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson umzusetzen. Dabei können bis zu 5 Kinder gleichzeitig

betreut bzw. maximal 8 Pflegeverhältnisse parallel eingegangen werden.

Eine weitere Möglichkeit ist die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern, bei welcher die Kinder in der eigenen familiären Umgebung betreut werden.
Die dritte Möglichkeit und derzeit stark angefragte Betreuungsform ist die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, sogenannte „Großtagespflegestellen“. Diese bieten die Möglichkeit, dass zwei bis drei Tagespflegepersonen gemeinsam bis zu 9 Kinder gleichzeitig betreuen bzw. 12 Pflegeverhältnisse parallel eingegangen werden können. Diese Form der Tagespflege findet oftmals in angemieteten Räumen statt.

3. Qualifizierung der Tagespflegepersonen

Eine Kindertagespflegeperson nimmt an Qualifizierungen mit 160 Unterrichtseinheiten (UE) (bei Fachkräften sind es 60 UE) und regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil. In den Qualifizierungskursen sowie in den Fortbildungen werden pädagogische, entwicklungspsychologische, gesundheitliche, pflegerische, rechtliche sowie konzeptionelle Grundlagen vermittelt. Jede Tagespflegeperson muss zum Abschluss ihrer Qualifizierung eine Konzeption erstellen und ein Colloquium (mit Beisitz einer Vertretung des Kreisjugendamtes und des Tagesmüttervereins) erfolgreich absolvieren. In diesem Colloquium müssen drei inhaltliche Themen referiert werden. Mit Bestehen dieses Colloquiums, können die Tagespflegepersonen auch das Bundeszertifikat für die Kindertagespflege erhalten.

4. Zusammenarbeit zwischen Kreisjugendamt und dem Tagesmütter-Göppingen e. V.

Im Jahr 1986 wurde zwischen dem Landkreis Göppingen und dem Verein ein Delegationsvertrag geschlossen, der 1996 auf den gesamten Landkreis und 2011 aktualisiert und ergänzt wurde. Darin delegiert der Landkreis einen Teil seiner gesetzlichen Aufgaben in der Kindertagespflege an den Verein.

Delegierte Aufgaben gem. Delegationsvertrag 2011:

- Beratung von Eltern und Vermittlung von Tagespflegepersonen
- Fachliche Begleitung der Pflegeverhältnisse und Sicherstellung der Betreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson
- Mitwirkung beim Schutzauftrag zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos (§ 8a Abs. 2 SGB VIII)
- Gewinnung von Tagespflegepersonen, deren Qualifizierung und Eignungsüberprüfung
- Statistik

Aufgaben der Landkreisverwaltung:

- Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII auf der Grundlage der Unterlagen zur Eignungsfeststellung des Tagesmüttervereins und der erfolgreich bestandenen Prüfung und absolvierten Qualifizierung
- Abrechnung und Prüfung der finanziellen Förderung der Eltern und Tagespflegeperson durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Haftpflichtversicherung der Kinder
- Klärung von fachlichen und rechtlichen Sachverhalten
- Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Regelungen in der Kindertagespflege

Aufgaben in Kooperation:

- Überprüfung der Räumlichkeiten der Großtagespflegestellen
- Gemeinsame Abstimmung bei Einzelfällen
- Zusammenarbeit in Fällen, die den Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII betreffen
- Prüfungsbeisitz (Colloquium)
- Teilnahme an Teamsitzungen zur Klärung von Fragen und Absprachen
- Außerordentliche Termine zu bestimmten Themen (z. B. Hilfen zur Erziehung)
- Gemeinsame Gremien: AK Fachberatung, AK Kindeswohl

5. Aktuelle Situation im Landkreis und Ausblick

Die Kindertagespflege ist in Anbetracht der nach wie vor steigenden Kinderzahlen und dem wachsenden Bedarf der Eltern, hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, ein wichtiger Partner in der Sicherstellung der Bildung und Betreuung von Kindern bis 14 Jahre.

Detaillierte Angaben zur Statistik der Kindertagespflege finden Sie in der Anlage 3 und 4 zu BU 2018/137.

Die Leiterin der Geschäftsstelle Tagesmütter-Göppingen e. V., Frau Bechtold-Schroff, wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses den Jahresbericht 2017 vorstellen.

.

III. Handlungsalternative

Keine

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Nach Ziffer 2.6 der Förderrichtlinien des Kreisjugendplans fördert der Landkreis Göppingen den Tagesmütter-Göppingen e. V. durch einen jährlichen Zuschuss von 100 % am verbleibenden ungedeckten Restaufwand (Personal- und Sachkosten).

Für das Jahr 2017 wurde ein Zuschuss an den Tagesmütter-Göppingen e. V. im Umfang von 407.898,77 € durch den Landkreis Göppingen bereitgestellt.
(BU 2018/081 vom 25.06.2018) (36 50 02 01 00 4318001 und 36 50 02 02 00 4318001).

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt 1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Familien	☒	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat